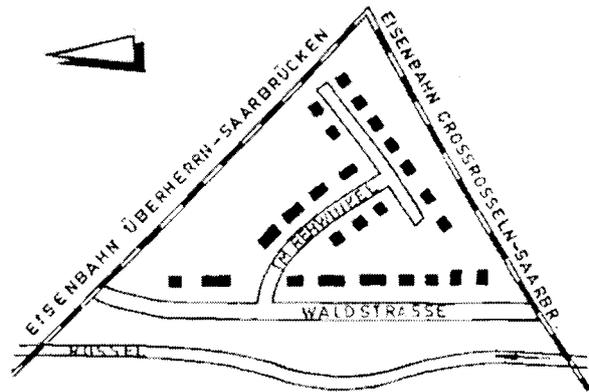


brücken-Großrosseln und Saarbrücken-Überherrn (Erzbahn) und der Straße „Im Rehwinkel“.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- a) Geschoßhöhe: Keller- bzw. Untergeschoß. max. 2,80 m
Erd- bzw. Obergeschoß. max. 3,00 m
Geschäftspavillon, max. 4,00 m
- b) Dachform: Satteldach
Geschäftspavillon: Flachdach
- c) Dachneigung: 30 Grad
Doppelhäuser der Waldstraße und Straße „Im Rehwinkel“: 40 Grad
Geschäftspavillon: 0 bis 3 Grad zulässig
- d) Dachindeckung: Satteldach: ortsbüchlich (z. B. Ziegel)
Flachdach: z. B. Bitumenpappe
- e) Kniestockhöhe: keine zugelassen.
Zum Ausgleich von Differenzen in Traufhöhe, die aus verschiedenen Geschoßhöhen oder Höhenlagen der Gebäude im Gelände resultieren, sind Kniestockhöhe bis max. 0,50 m (gemessen von Oberkante Decke bis Unterkante Fußpfette) zugelassen.
- f) Dachaufbauten: nicht gestattet.
- g) Dachüberstand: Satteldach: Traufe: max. 60 cm
Ortgang: max. 40 cm
Flachdach: max. 5 cm

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Rückwärtige Anbauten sind nur in Höhe des Erdgeschosses zulässig. Das Dach ist als Flachdach auszubilden.

Geschoßhöhe und Farbgebung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

§ 4

Gestaltung der Garagen

- a) Die max. lichte Höhe ist bis 2,60 m zulässig.
- b) Garagen, die mit dem Hauptgebäude eine Einheit bilden, sind diesem architektonisch anzupassen.
- c) Garagen, die nebeneinander auf der Grundstücksgrenze oder nahe beieinander errichtet werden, sind in der äußeren Gestaltung und Ausführung abzustimmen.
- d) Zulässige Dachform und Eindeckung:
Flachdach oder als flach geneigtes Dach (Pultdach), max. 10 Grad Neigung als Massivdach mit Bitumenpappe- oder Wellasbest-Zement-Eindeckung.

33/1370 **Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Stadt Völklingen für das Gebiet der Waldstraße und Straße „Im Rehwinkel“ zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel in Völklingen-Wehrden**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) vom 12. 5. 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 10. 9. 1968 (Amtsbl. S. 689) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich östliche Seite der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien der Strecken Saar-

§ 5

Gestaltung der Einfriedigung

- a) An der Straßengrenze:
Mauerwerk verputzt oder unverputzt, max. 0,30 m über Straßenkrone. Bei Anordnung von Pfeilern zum Anschlagen von Torflügeln und Pforten sind diese wenigstens 0,50 m hinter der Straßengrenze mit einer max. Höhe von 1,10 m anzuordnen.
Die Gestaltung der Zugänge kann individuell dem Hauptgebäude zugeordnet erfolgen.
- b) Seitliche Abgrenzung vor den Gebäudefluchten:
wie unter a) Satz 1 beschrieben.
- c) Seitliche und rückwärtige Abgrenzungen hinter den Gebäudefluchten:
Mauerwerk oder Beton, dem Gelände anpassend (höchstens 30 cm über dem höherliegenden Gelände) und Maschendrahtzaun, max. 1,0 m hoch.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschrift errichtet oder ändert.
- b) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Völklingen, den 12. 9. 1973

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Durand

Bürgermeister

Fortlaufender Bezug für Abonnenten im Saarland und den übrigen Ländern der Bundesrepublik nur durch die zuständigen Postanstalten, für Abonnenten des Auslandes durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, 66 Saarbrücken, Gutenbergstraße 11-23. Preis des Vierteljahresabonnements 7,05 DM, einschließlich aller Postgebühren. Dieser Preis enthält keine Mehrwertsteuer, weil die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Verkauf von Einzelstücken nur durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH. - Herausgeber und Schriftleitung: Saarland - Der Chef der Staatskanzlei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14.

Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.
Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten an den Chef der Staatskanzlei - Amtsblattstelle,
66 Saarbrücken 1, Am Ludwigsplatz 14, Telefon 59 47, App. 57